

II- 1477 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Zl. 6251-Pr.2/1972

Wien, 24. August 1972

656 I.A.B.zu 688/J.Präs. am 28. Aug. 1972

An die

Kanzlei des Präsidenten
des NationalratesParlament
W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Keimel und Genossen vom 9. Juli 1972, Nr. 688/J, betreffend Propagandaschrift "Mehrwertsteuer 1968 - 1972", beehre ich mich mitzuteilen:

ad 1 und 2:

Die gegenständliche Informationsbroschüre ist ein Druckwerk. Der Ausdruck "Druckschrift" ist dem Pressegesetz nur im Zusammenhang mit "periodischer Druckschrift" bekannt.

Druckwerke als solche benötigen zwar dann, wenn sie zur Verbreitung bestimmt sind und nicht als amtliche Druckwerke von einer Bundes- oder Landesbehörde innerhalb ihres Wirkungskreises herausgegeben werden (§2 und § 14 Pressegesetz) ein Impressum nach § 15 Pressegesetz, also Druck- und Verlagsort, sowie Drucker und Verleger, niemals aber die Bezeichnung des Herausgebers und verantwortlichen Redakteurs im Impressum. § 16 Pressegesetz gilt ausschließlich für periodische Druckschriften, also für Druckwerke, die in Zwischenräumen von höchstens 3 Monaten in ständiger Folge erscheinen (§ 2 Abs. 2 Pressegesetz).

Es ist somit eindeutig klargestellt, daß für diese Presseunterlage gemäß Pressegesetz weder ein Herausgeber noch ein verantwortlicher Redakteur anzuführen waren.

ad 3:

Die gegenständliche Informationsbroschüre diente als Presseunterlage anlässlich der Pressekonferenz des Herrn Bundesministers für Finanzen vom 16. Juni 1972 zum Thema Mehrwertsteuer.

ad 4:

Die Auflage betrug 400 Stück.

./.

- 2 -

ad 5:

Die Presseunterlage ist, wie schon erwähnt, den Journalisten, die an der Pressekonferenz vom 16. Juni 1972 teilgenommen haben, zur Verfügung gestellt worden. Außerdem wurde sie den 93 SPÖ-Abgeordneten, den 79 Abgeordneten der ÖVP und den 8 Abgeordneten der FPÖ zu deren Information übermittelt.

ad 6:

Die Gesamtkosten dieser Presseunterlage belaufen sich auf rund 6.000.- Schilling.

ad 7 und 8:

Aus den im Budget 1972 veranschlagten Mitteln für den laufenden Aufwand.

